

ATOMINSTITUT DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN

Schüttelstraße 115, A-1020 Wien, Austria, Tel. 0222/21701-0 (Ttx 3222467 = TUW)

o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.H.Rauch

An die
 Universitätsdirektion
 z.Hd. Mag.Urban

HAUSPOSTBetrifft **GESETZENTWURF**Zi. 7 - GE 9

Datum: 22. MRZ. 1988

Verteilt. 22. MRZ. 1988 *fe*Wien, am 25. Februar 1988 *Dr. Würner*

AZ 23 02 88a

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs einer Novelle
 zum Studienförderungsgesetz 1983
 BMWF-GZ 68159/2-17/88

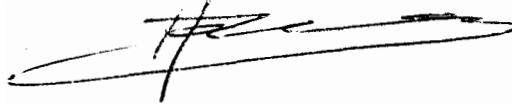
Sehr geehrter Frau Magister Urban!

Nach Durchsicht des Entwurfs sind uns die folgenden Punkte aufgefallen, zu denen wir anmerken:

- zu 25.: §28(6) Die Zuerkennung ... erfolgen. Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr S 10.000,-- nicht unter und S 20.000,-- nicht überschreiten.
- Hiezu ist anzumerken, daß insbesondere die Obergrenze zu gering gewählt erscheint. Es müßten hier S 50.000,-- wie im geltenden Gesetz oder besser S 60.000,-- (das entspräche S 5.000,-- ^{etwa} ~~monatlich~~ also dem Existenzminimum) heißen.
- zu 26.: §28a(4) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien Hier müßten die interuniversitären Institute durch die Nennung der nach §20(3) ^{UOG} einzusetzenden "Kommission mit Entscheidungsvollmacht" geeignet berücksichtigt werden, da auch von diesen Institutionen Förderungstipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erwartet werden müssen.
- zu 26.: §28a(6)
- Auch hier wird empfohlen, die Obergrenze von derzeit (seit 1983) S 50.000,-- auf S 60.000,-- ^{etwa} anzuheben, was dann dem Existenzminimum (S 5.000,-- monatlich) entspricht.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen in geeigneter Form weiterzuleiten, wobei wir für Rückfragen gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. H. Rauch

Sachbearbeiter:

Hammer

